

Vorrechte hat (Kirchenlehn, Brot- und Fleischbänke, Badestuben, Schrotamt, Erzmühlen), wohl aber dem unmittelbaren Besitzer der Oberfläche (des das Erbe ist), welcher das Recht auf seinen Ackertheil ($\frac{1}{32}$) bei Verlust ausüben muß, ehe man Körbe und Seil einwirft.

Wo ein Mann Erz suchen will, das mag er thun mit Recht und wer einen verlassenen Schurf findet, darf ihn fortsetzen. Das Recht, an irgend einem bestimmten Orte Bergbau zu treiben, welches Jedermann freigegeben ist, wird entweder als Neufang oder als gemessener Berg oder als Erbe verliehen. Der Neufänger, der beim Schürfen einen neuen Gang findet und in Betrieb nehmen will, erhält auf Begehren bis zu 7 Lehen, je $3\frac{1}{2}$ aufwärts und abwärts im Streichen des Ganges gemessen mit je $3\frac{1}{2}$ Lachter Feldbreite ins Hangende und Liegende, muß diese mit 1 bis 3 Schächten bauen und verliert sein Recht, wenn er einen Bau eine Tagschicht lang außer Betrieb läßt. Erbricht der Neufänger maßwerthes, d. i. damals abbauwürdiges Erz, so wird sein Grubensfeld in Natur abgegrenzt, d. i. auf die ihm verliehenen Lehen vermessen, worauf er die Fundgrube und die Maßen mit je einem Schacht bauen muß und diese 3 Schächte nicht über 3 Tagschichten außer Betrieb lassen darf. Beim Zusammentreffen mehrerer Rechte hat der erste Finder (von Erz) das Vorrecht auf Zumessung von dem (im Zweifel durch den Eid auf den Rundbaum zu beweisenden) Fundschachte aus, während im Uebrigen die Zeit der Verleihung für das Alter im Felde entscheidet. Als Erbe erhält der Stöllner, welcher verlassenen Feldern gemessener Berge Wasserlosung bringt, nach zuvor dazu eingeholter besonderer Genehmigung des Landesherrn, die später wegfällt, unter Theilnahme des Rathes zu Freiberg ein besonderes Feld „bereitet“ und von den verliehenen Lehen, die seiner bedürfen, den 9. Haufen (das Stollneuntel), muß aber den Stolln mit 3 Häuern stetlich treiben oder seine Rechte weiter begeben, widrigenfalls sich das Erbe in 6 Wochen verliert. Neben diesen 3 ordentlichen Verleihungsarten kommen auch Districtsverleihungen und andere Privilegien vor (z. B. an Ausländer zur Anlegung einer Kunst i. J. 1364, 1368 und 1379). Insbesondere kauften die Landesherrn 1384 zur Unterstützung des Freiburger Bergbaues den Reiche Zecher Stolln (späterer alter tiefer Fürstenstolln) und gaben ihn gegen Uebernahme der Unterhaltungspflicht den Fundgrübnern frei. Der Aufnehmer sucht sich geldzahlende Gesellen, wodurch sich die Werthstheilung der Bergbaurechte erweitert: neben den Schichten (4) kommen jetzt 8 und 16, am häufigsten aber 32 Theile vor. Die Gewerkschaft beschließt über das Verdingen und bei Willküren durch einfache Mehrheit. Wer die Kost nicht zahlt, verliert seinen Theil. Ausländer müssen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Die Gewerken theilen die Grubenarbeit unter sich oder vermietten sie weiter an Lehnhauer (Lehnschaften) gegen Gewinnantheil (Eigenschaft). Daneben werden aber auch Bergarbeiter beschäftigt, welchen die Arbeit gegen ein nach der Leistung bemessenes Lohn verdungen wird (Gedinge). Es kommen Häuer, Haspler, Schmelzer, Bergschmiede und Bergzimmerlinge als Lohnarbeiter vor. Die Gesellschaft der Häuer in Freiberg hat einen Altar im Dom. Die Arbeiter stehen unter Aufsicht und Schuß der Beamten des Regalherrn. Der Bergmeister setzt mit Rathe der anderen Amtsleute und der Gewerken Richter, Geschworene, Markscheider, Steiger, Theiler, Hütleute, Ganghauer und Stufenschläger ein und hat überhaupt dafür zu sorgen, daß der Bergbau ungestört betrieben werde.